

Der Bundesrat hat beschlossen, den auf Grund des Gesetzes, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 13. Dezember 1913 gefassten Beschluss aufzuheben. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Jedoch soll die Wichtigkeit der Handelsverträge mit unseren Gegnern »bis auf weiteres« ohne Einfluß sein auf die Zollbehandlung von Waren, die aus meistbegünstigten Ländern stammen oder auf deutsche Rechnung in Zolllagern sich befinden. Die amtliche Bekanntmachung des Reichsanzlers im »Reichsanzeiger« lautet:

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 beschlossen, daß die infolge des Krieges eingetretene Aufhebung der Handelsverträge mit den gegen das Deutsche Reich Krieg führenden Staaten bis auf weiteres auf die Zollbehandlung von Waren, die aus meistbegünstigten Ländern stammen oder die auf deutsche Rechnung sich in deutschen Zollausschlußgebieten, Freibeirten oder Zolllagern befinden, ohne Einfluß sein soll.

Berlin, den 10. August 1914.

Der Reichsanzler.

In Vertretung: Kühn.

Neue Bundesratsbeschlüsse. — Durch Verordnung vom 7. August 1914 hatte der Bundesrat die Fälligkeit von Wechseln, die im Ausland vor dem 31. Juli 1914 ausgestellt waren und im Inland zahlbar sind, um 3 Monate hinausgeschoben, sofern die Wechsel nicht schon am 31. Juli verfallen waren. In den beteiligten Kreisen sind Zweifel darüber aufgetaucht, wie es mit der Verzinsung solcher Wechsel zu halten sei. Zur Beseitigung dieser Zweifel hat der Bundesrat nunmehr ausdrücklich bestimmt, daß sich bei diesen Wechseln die Wechselsumme um 6% jährliche Zinsen für drei Monate erhöht, mit anderen Worten, daß der Wechsel von dem ursprünglichen Fälligkeitstage an zu verzinsen ist. Die Vorschrift gilt sowohl gegenüber Akzeptanten als auch gegenüber dem Regresspflichtigen.

Zur Verlängerung der Wechselfristen. — Wie wir in Nr. 183 mitteilten, hat der Bundesrat auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 die Anordnung getroffen, daß die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes oder des Regressrechtes aus dem Scheck bedarf, bis auf weiteres, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, um 30 Tage verlängert werden. Zur Erläuterung bemerken wir, daß es lediglich von dem Ermessen des Wechselgläubigers abhängt, ob er von den durch diese Anordnung zugelassenen Erleichterungen Gebrauch machen will oder nicht. Demgemäß werden auch die Reichsbankanstalten hinsichtlich der bei ihnen diskontierten Wechsel es von der Lage des einzelnen Falles abhängig machen, ob der Protest und die sonst in Betracht kommenden Handlungen sofort vorzunehmen oder hinauszuschieben sind. Selbstverständlich wird indessen bei der zu treffenden Entscheidung auf die durch den Zwang der gegenwärtigen Verhältnisse geschaffene Notlage der soliden Wechselschuldner in tunlichst weitem Umfang Rücksicht genommen werden. Eine Fristbewilligung für Schecks wird bei der Reichsbank nicht stattfinden.

Der Reichsverband der Deutschen Presse richtet an alle deutschen Zeitungsredaktionen die dringende Bitte, mit der peinlichsten Sorgfalt und Genauigkeit die Vorschriften zu befolgen, die der Presse in dem vom Reichskanzler erlassenen Verbot von Veröffentlichungen über Truppenbewegungen und Verteidigungsmittel sowie in dem der gesamten Presse zugänglich gemachten Merkblatt für die Presse gegeben worden sind. In Friedenszeiten ist die Organisation der Redakteure und Journalisten erfolgreich für die Freiheit der Presse eingetreten, aber auch in Kriegszeiten hat sie, wie die Vertreterversammlungen in Düsseldorf und Leipzig beweisen, keinen Zweifel darüber gelassen, daß die Presse für die Sicherheit der Landesverteidigung Opfer zu bringen verpflichtet sei. In den ersten und großen Tagen aber, die wir jetzt erleben, weiß sich der Vorstand des Reichsverbandes der Deutschen Presse mit jedem einzelnen seiner Mitglieder in der Empfindung eins, daß jedes journalistische Interesse sich den Pflichten unterzuordnen hat, die die Rücksicht auf die Verteidigung des Vaterlandes der Presse auferlegen.

Die Generaldirektion der **Dresdner Hoftheater** hat die geplanten Herbstfestspiele in der Königl. Oper und im Schauspielhaus abgesagt, weil zahlreiche hervorragende Mitglieder beider Bühnen zu den Fahnen einberufen worden sind. Wann das Opernhaus und das Schauspielhaus mit ihren Vorstellungen wieder beginnen, ist zurzeit noch nicht bestimmt.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börseblatts.)

Freiwillige Kriegsleistungen.

(Vgl. Nr. 184, 185, 186 u. 188.)

Die Firma **Egon Fleischel & Co.** in Berlin hat dem Königl. Preussischen Kriegsministerium einen größeren Posten Unterhaltungslektüre für die Kriegslazarette zur Verfügung gestellt.*

Unter den in den Kasernen versammelten Mannschaften der Hamburger Regimenter ließ die Buchhandlung des **Deutschen nationalen Handlungsgehilfen-Verbandes** mehrere Tausend ihrer Künstlerpostkarten »Deutsche Art«, mit feinen Versen und Sprüchen deutscher Dichter und Denker und Darstellungen von den Malern Kuger und Volkmann, überreichen.

Zurückziehung von Aufträgen.

Verschiedene Sortimentskollegen glauben ihre erteilten festen Bestellungen durch Einschreibebrief als ungültig erklären zu müssen. Sie befinden sich augenscheinlich in Unkenntnis darüber, daß ohne Vorbehalt erteilte Aufträge nicht einseitig zurückgezogen werden können, sondern trotz des Einschreibebriefes ihre Gültigkeit behalten. Wir bitten unsere Geschäftsfreunde, von folgendem Vormerkung zu nehmen:

1. Es ist verfrüht, im August schon das Weihnachtsgeschäft aufzugeben. Zweckmäßig ist es, die Ereignisse ruhig abzuwarten und weitere Entschließungen später zu treffen, sobald die Dinge ein Urteil zulassen. Insbesondere aber ist es verkehrt, Aufträge auf solche Artikel zurückzuziehen, die auch in Kriegszeiten gangbar bleiben (z. B. Jugendkalender, patriotische Jugendbücher usw.), da gerade mit diesen Artikeln noch ein ansehnlicher Umsatz aufrechterhalten werden kann.
2. Wir streichen deshalb vorderhand keine Aufträge, sondern stellen sie vorläufig zurück. Sobald die Verhältnisse einen Ausblick zulassen, werden wir uns mit den Bestellern über die ganze oder teilweise Ausführung unter Berücksichtigung des dann bestehenden Bedarfs durchaus entgegenkommend verständigen.

Darum: keine Abbestellungen, insbesondere keine eingeschriebenen! Das Porto kann gespart werden.

Stuttgart.

Union Deutsche Verlagsgesellschaft.

Fachzeitschriften während des Krieges.

(Vgl. Nr. 180, 183, 184, 187 u. 188.)

Den Ausführungen des Kollegen Degener stimme ich vollinhaltlich zu und muß auch meinerseits dem Verband der Fachpresse Deutschlands, (dem ich übrigens nicht als Mitglied angehöre), die Berechtigung bestreiten, über die Maßnahmen seiner Mitglieder zu »beschließen«. Der Zeitschriften-Verleger ist in einer schlimmen Lage. Ich beantworte deshalb für meine Firma alle Anzeigen-Abbestellungen in der Form, daß ich »unter den obwaltenden Umständen mich mit einem einseitigen Ruhen des Anzeigenauftrages einverstanden erkläre«. Ich knüpfe an dieses rechtlich nicht notwendige Entgegenkommen jedoch folgende beiden Bedingungen als »selbstverständliche Gegenleistung«:

1. Der Gesamtauftrag muß innerhalb der bei Auftragserteilung vorgeesehenen Zeit (hier folgen die näheren Angaben: z. B. noch 20 Aufnahmen zu je 10 Mark bis September 1915 usw.) möglichst seine Erledigung finden, sei es, daß nach Eintritt ruhigerer Zeiten die Aufnahme in vergrößerter Form oder in kürzeren Abständen, also häufiger, erfolgt.
2. Die bisher erschienenen Aufnahmen, über die Rechnung beiliegt, müssen sofort bezahlt werden.

Mit ganz vereinzelt Ausnahmen solcher Firmen, die schon durch ihre zahlreichen Sondervorschriften nicht gerade zu den angenehmsten Auftraggebern zählen, ist ein Widerspruch gegen diese Bedingungen nicht erhoben worden.

Hannover.

Carl Mierzinsky (Selwingsche Verlagbuchhandlung).

*) Da es oft schwierig ist, solche Spenden in die richtigen Hände gelangen zu lassen, macht Herr Dr. Bogdan Krieger, Königlich Hausbibliothekar in Berlin, darauf aufmerksam, daß das Oberhofmarschallamt S. M. des Kaisers den Plan der Bücherverteilung an die Lazarette wirksam unterstützt und geeignete Räumlichkeiten für eine Sammelstelle zur Verfügung gestellt hat. Es ist dies das Königliche Gebäude in der Behrenstr. 21 in Berlin (Eingang von dem Palais Kaiser Wilhelm I., Unter den Linden aus). Es wird gebeten, alle Bücherpakete an diese Sammelstelle zu schicken. Die Annahme beginnt am 17. August.